



Merkblatt Nationalratswahlen 2019 Administrative Erleichterungen für Parteien beim Wahlvorschlags- verfahren in Proporzkantonen (Art. 24 BPR)

Ausgangslage

Gemäss Art. 24 Abs. 1 BPR¹ muss jeder Wahlvorschlag handschriftlich von einer Mindestzahl Stimmberechtigter mit politischem Wohnsitz im Kanton unterzeichnet sein. Je nach Sitzzahl des Kantons beträgt die Mindestzahl 100 bis 400 Unterschriften.

Art. 24 Abs. 3 BPR bestimmt, welche Parteien Anspruch auf administrative Erleichterungen haben und somit keine Unterschriften ausser diejenigen aller Kandidierenden sowie der präsidierenden und geschäftsführenden Personen einreichen müssen.

Art. 24 Abs. 3 BPR wurde vom Schweizer Parlament im Rahmen der BPR-Revision angepasst² und auf den 1. November 2015 in Kraft gesetzt.

Neu lautet Art. 24 Abs. 3 BPR:

³ *Die Quoren nach Absatz 1 gelten nicht für eine Partei, die am Ende des den Wahlen vorangehenden Jahres bei der Bundeskanzlei ordnungsgemäss registriert war (Art. 76a), vorausgesetzt, dass sie in der ablaufenden Amtsdauer für den gleichen Wahlkreis im Nationalrat vertreten ist oder dass sie bei der letzten Gesamterneuerungswahl im gleichen Kanton mindestens 3 Prozent der Stimmen erreichte.*

Ziel war die Vereinfachung des administrativen Aufwandes für politische Parteien.³

Bedingungen für administrative Erleichterungen beim Wahlvorschlagsverfahren

Eine Partei ist vom Beibringen von Unterschriften gemäss dem Unterschriftenquorum nach Art. 24 Abs. 1 BPR befreit, wenn sie die folgenden zwei Bedingungen erfüllt:

1. Sie hat sich bis spätestens am 31. Dezember 2018 bei der Bundeskanzlei ordnungsgemäss registrieren lassen und
2. sie ist in der ablaufenden Amtsdauer für den gleichen Kanton im Nationalrat vertreten oder hat bei der Gesamterneuerungswahl für den Nationalrat vom 18. Oktober 2015 im gleichen Kanton mindestens drei Prozent der Stimmen erreicht.

¹ Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, SR 161.1

² BG vom 26. Sept. 2014 (Nationalratswahlen), AS 2015 543; BBl 2014 7271; Davor lautete Art. 24 Abs. 3 BPR wie folgt:

³ Die Quoren nach Absatz 1 gelten nicht für eine Partei, die:

- a. am Ende des den Wahlen vorangehenden Jahres bei der Bundeskanzlei ordnungsgemäss registriert war (Art. 76a);
- b. im Kanton einen einzigen Wahlvorschlag einreicht; und
- c. in der ablaufenden Amtsdauer für den gleichen Wahlkreis im Nationalrat vertreten ist oder bei der letzten Gesamterneuerungswahl im gleichen Kanton mindestens drei Prozent der Stimmen erreichte.

³ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/amtliches-bulletin/amtliches-bulletin-die-verhandlungen?SubjectId=30780> (NR)

Erste Bedingung: Parteienregistereintrag

Betreffend die erste Bedingung müssen sich die Kantonalparteien vergewissern, dass sich ihre Bundespartei rechtzeitig und rechtsgültig ins Parteienregister der BK hat eintragen lassen (Art. 76a BPR).

Entscheidend für den Anspruch auf die administrativen Erleichterungen ist die Parteizugehörigkeit, nicht die Listenbezeichnung. Ein Wahlvorschlag muss also den Namen der Bundespartei nicht in der Bezeichnung tragen. Gehört eine Kantonalpartei zur Bundespartei, die sich im Parteienregister hat eintragen lassen, ist die Bedingung erfüllt. Trägt die Kantonalpartei denselben Namen wie die Bundespartei, ist die Identifikation einfach. Meist ist die Parteizugehörigkeit in den Statuten der Kantonalpartei und/oder Bundespartei festgehalten. Fehlt ein solcher Hinweis in den Statuten, kann auch auf eine Bestätigung durch die Bundespartei zurückgegriffen werden.

Bereits im Parteienregister eingetragene Parteien kommen nur in den Genuss der Erleichterungen, wenn sie der Bundeskanzlei bis spätestens zum 1. Mai 2019 alle seit ihrer Eintragung im Parteienregister eingetretenen Änderungen ihrer Statuten, ihres Namens, ihres Sitzes und der Namen und Adressen der präsidierenden und geschäftsführenden Personen ihrer Bundespartei gemeldet haben (Art. 24 Abs. 3 und 4 und Art. 76a BPR; Art. 4 Verordnung der Bundesversammlung über das Parteienregister, SR 161.15).

Zweite Bedingung: Sitz für betreffenden Kanton im Nationalrat oder 3% der Stimmen im Kanton bei den Nationalratswahlen 2015

Ist die Partei in der ablaufenden Amtsdauer für den gleichen Wahlkreis im Nationalrat vertreten, ist die zweite Bedingung bereits erfüllt.

Sie muss aber nicht zwingend einen Sitz erreicht haben, um die zweite Bedingung zu erfüllen. Wenn sie bei der Nationalratswahl 2015 im Kanton drei Prozent der Stimmen erreicht hat, ist die zweite Bedingung ebenfalls erfüllt. Um dies festzustellen, werden die Stimmen aller Listen der Partei im betreffenden Kanton gemäss Amtsblattpublikation des Kantons summiert.

Wahlvorschläge mit Anspruch auf administrative Erleichterungen

Wenn eine Partei die Bedingungen erfüllt, dann hat sie für alle Wahlvorschläge, die sie einreichen möchte, Anspruch auf die administrativen Erleichterungen. Für keinen der Wahlvorschläge müssen Unterschriften beigebracht werden (ausser denjenigen der Kandidierenden und der präsidierenden sowie geschäftsführenden Personen). Dazu gehören z. B. Wahlvorschläge der Jungparteien, regionale Wahlvorschläge, Wahlvorschläge von Auslandschweizerinnen und -schweizern, Frauen- oder Männerwahlvorschläge etc. Auch Wahlvorschläge, die den Namen der Partei nicht in der Bezeichnung tragen, für die aber belegt werden kann, dass sie zur Partei gehören, haben Anspruch auf die administrativen Erleichterungen. Meist ist die Parteizugehörigkeit in den Statuten der Kantonalpartei und/oder Bundespartei festgehalten. Fehlt ein solcher Hinweis in den Statuten, kann auch auf eine Bestätigung durch die Bundespartei zurückgegriffen werden.

Vergleich bisheriges und neues Recht

Die Partei P ist mit aktuellen Angaben im Parteienregister der Bundeskanzlei eingetragen. Sie ist für den Kanton im Nationalrat vertreten. Sie will 6 Wahlvorschläge einreichen. Untenstehende Tabelle gibt eine Übersicht darüber, für welche Wahlvorschläge sie Unterschriften sammeln muss:

Wahlvorschläge der Partei P	Müssen für den Wahlvorschlag Unterschriften gesammelt werden?	
	Bisher	Neu
1. Partei P. Haupt-Wahlvorschlag	Ja	Nein
2. Jungpartei-Wahlvorschlag	Ja	Nein
3. Partei P und Akteur X	Ja	Nein
4. Flügel Y	Ja	Nein
5. Flügel Z	Ja	Nein
6. Wahlvorschlag ABC	Ja	Nein (allenfalls mit einer Bestätigung durch die Bundespartei)

